

Gemeindewahlbehörde: Grafenwörth  
Bezirksbauernkammer/n: Tulln  
Verwaltungsbezirk: Tulln

## KUNDMACHUNG

### der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszonen und der Wahlzeit für eine Gemeinde mit mehreren Wahlsprengeln

Zur Durchführung der am 09.03.2025 stattfindenden Wahlen in die Landwirtschaftskammern hat die Gemeindewahlbehörde Grafenwörth das Gemeindegebiet in folgende zwei Wahlsprengel unterteilt:

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel:	<b>Grafenwörth, St. Johann, Seebarn am Wagram, Jettsdorf</b>	
Wahllokal:	<b>Gemeindeamt Grafenwörth, Mühlplatz 1, 3484 Grafenwörth</b>	
Verbotszone:	<b>30m im Umkreis des Wahllokals</b>	
Wahlzeit:	Beginn: <b>08:00 Uhr</b>	Ende: <b>12:00 Uhr</b>

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel:	<b>Feuersbrunn und Wagram am Wagram</b>	
Wahllokal:	<b>Amtshaus Feuersbrunn, Kleine Zeile 4, 3483 Feuersbrunn</b>	
Verbotszone:	<b>30m im Umkreis des Wahllokals</b>	
Wahlzeit:	Beginn: <b>08:00 Uhr</b>	Ende: <b>12:00 Uhr</b>

Im Gebäude des jeweiligen Wahllokales und in einem Umkreis von 30 m (Verbotszone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler und Wählerinnen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 360,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, geahndet.

Die Kundmachung erfolgt gemäß § 37 Abs. 5 der NÖ LK-WO, LGBl. Nr. 1/2019.

Grafenwörth, am 02. Dezember 2024



Der Bürgermeister:

(Mag. Alfred Riedl)

Angeschlagen am: 02.12.2024

Abgenommen am: 10.03.2025